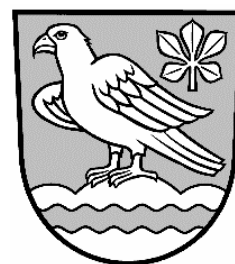


Amtsblatt



für das Amt Falkenberg-Höhe mit den amtsangehörigen Gemeinden
sowie deren Verbände

14. Jahrgang Falkenberg, den 04. April 2005 Nr. 2

Seite

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

Beschlüsse des Amtsausschusses – Amt Falkenberg-Höhe vom	07.02.2005	22
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom	13.02.2005	22
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom	24.01.2005	22 - 25
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Dannenberg/Mark vom	18.11.2004	25
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Falkenberg/Mark vom	28.09.2004	25
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Krüge/Gersdorf vom	18.10.2004	25
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom	10.01.2005	
	14.02.2005	26 - 28
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom	26.01.2005	28 - 29
Beschlüsse des Ortsbeirates des Ortsteiles Wölsickendorf-Wollenberg vom	13.10.2004	
	01.12.2004	29

Bekanntmachung und Veröffentlichung

der Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Heckelberg-Brunow	30 - 31
der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg	32 - 42
der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Falkenberg	42 - 45
der Hausordnung der Gemeinde Falkenberg für gemeindeeigene Objekte im OT Dannenberg/Mark	45 - 47

Bekanntmachung

des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg zur Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 02.02.2005	47
Festsetzung der Grundsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe für das Kalenderjahr 2005	48 - 49
zur Auslage der Bodenrichtwertkarte	49

Bekanntmachung

über den Verkauf eines Flurstückes in Falkenberg durch die BVVG	50
---	----

Impressum

51

Amtsausschuss

07.02.2005

- 01/2004** Der Punkt 9 „Angelegenheiten der Feuerwehr“ wurde in die nächste Sitzung vertagt.
- 02/2004** Die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung der Jahre 2001 und 2002 wurde beschlossen.
- 03/2004** Die Beantragung von Fördermitteln für die Beschilderung der neuen geplanten Radwege im Rahmen der ILE-Richtlinie wurde gebilligt und befürwortet. Für den Neubau von Radwegen sind die außerhalb von Fördermitteln zu tragenden Eigenanteile durch die Kommunen zu tragen. Ansonsten sind mit den Gemeinden Vereinbarungen zu schließen.

Beiersdorf-Freudenberg

13.01.2005

- 01/2005** Das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr wurde mit Änderungen beschlossen.
- 02/2005** Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wurde mit Änderungen beschlossen.
- 03/2005** Der Privatisierung des FLST 56, Fl. 3, Gemark. Beiersdorf durch die BVVG wurde unter der Bedingung, dass die am Weg betroffenen anliegenden Eigentümer zu Lasten des Erwerbers eine Grunddienstbarkeit eingetragen bekommen, zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 04/2005** Der Privatisierung des FLST 227, Fl. 4, Gemark. Beiersdorf durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 05/2005** Der Privatisierung der FLST 115, 129, 131, 154, 188, 189, 267 Fl. 4, Gemark. Beiersdorf durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB:
- 06/2005** Für das Jahr 2005 wurde die Bereitstellung von Mitteln aus der KMRL OT Beiersdorf für den Sportverein Beiersdorf, zur Deckung der lfd. Kredittilgung beschlossen.
- 07/2005** Die nachträgliche Beauftragung der Lieferung von Beton für das Gemeindezentrum Dorfstraße 71 im OT Freudenberg wurde beschlossen.
- 08/2005** Die Vertagung des Beschlusses zur Bestätigung der Schlussrechnung für das Gewerk Elektroarbeiten wurde beschlossen.

Falkenberg

24.01.2005

- 01/2005** Die Richtigkeit des Protokolls vom 2004-11-29 – öffentlicher Teil wurde beschlossen.
- 02/2005** Das Haushaltssicherungskonzept für das HH-Jahr 2005 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 03/2005** Das Investitionsprogramm für das HH-Jahr 2005 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 04/2005** Die Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2005 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 05/2005** Die Finanzierung der Kosten für den Innenwindfang aus der KMRL wurde abgelehnt.
- 06/2005** Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Falkenberg für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Räume im GZ im OT Dannenberg/M (GebS) wurde beschlossen.
- 07/2005** Die Vergabe der Baumpflegemaßnahme im Bereich der Freienwalder Straße 4 und 5 im OT Falkenberg erfolgte aufgrund der Festlegungen des Umweltausschusses. Das Amt wurde beauftragt, die entsprechenden Angebote einzuholen und im Rahmen des Haushaltsansatzes die Vergabe vorzubereiten.
- 08/2005** Die Zustimmung zur Übergabe des Gebäudes Bahnhofsbaracke, Gemark. Falkenberg Fl. 8, FLST 96/2, an den Eigentümer des Grundbuchblattes 1490, der BRD (Bundeseisenbahnvermögen) wurde erteilt.
- 09/2005** Der Abschluss einer gemeinsamen Übereinkunft in der der Gewässer- und Deichverband Oderbruch und die Gemeinde Falkenberg zusichern, dass die geplanten Baumaßnahmen Modernisierung der Staubauwerke gem. Förderrichtlinie des MLUR vom 31.03.04 Punkt 4.3 und 4.4 zur Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes mindestens für 12 Jahre den Bestimmungen entsprechend genutzt werden, wurde beschlossen.
- 10/2005** Der Privatisierung des FLST 143, Fl. 11, Gemark. Falkenberg durch die BVVG wurde zugestimmt. Der Beschluss ersetzt keine Anfrage nach §§ 24 ff. BauGB.
- 11/2005** Der Teilung und Neuordnung der Flurstücke 360, 367, 365 und 66, Fl. 10, Gemark. Falkenberg, entsprechend dem Teilungsvorschlag des Freienwalder Vermessungsbüros vom 02.12.2004 wurde zugestimmt.
- 12/2005** Die Umsetzung des Glascontainers und des Altkleidercontainers im Gemeindeteil Krüge auf nachfolgenden Standort: ehemalige Bushaltestelle (zwischen Bushaltestelle und Feuerwehrgebäude) wurde beschlossen.
- 13/2005** Die Erstellung einer Straßenbeleuchtungsanlage im Gemeindeteil Krüge des OT Krüge/Gersdorf, entsprechend der dargestellten Finanzierung wurde beschlossen.
- 14/2005** Die Auftragsvergabe zum Bau einer transportablen Tanzfläche durch eine Fachfirma aus Falkenberg wurde gebilligt. Die Finanzierung ist im HHP 2005 eingestellt.
- 15/2005** Die Bestätigung der Voranmeldung des Amtes Falkenberg-Höhe, zum geplanten Ausbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet, wurde abgelehnt.

- 16/2005** Die Gemeindevertretung von Falkenberg bestätigte die Planung für den Ausbau der „Gartenallee“ im OT Falkenberg/Mark einschließlich der Umplanungen zum Stand Januar 2005.
- 17/2005** Die Richtigkeit des Protokolls der Informationsveranstaltung zur gemeinsamen Beratung mit den BM, den OBM und den GV vom 05.01.2005 zur Aufstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes der Region Oderland-Spree, wurde mit Ergänzungen bestätigt.
- 18/2005** In Auswertung der Informationsveranstaltung zum integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Region Oderland-Spree vom 05.01.2005 wurden folgende Festlegungen getroffen:
1. „Rothe Mühle“ OT Falkenberg/Mark
 2. „Reiherbuschbrücke“ OT Falkenberg/Mark
 3. „Zum See“ Straßensanierung OT Krüge/Gersdorf
- Beschilderung Radwege.
- 19/2005** Der GV Herr G. wurde bevollmächtigt, den Antrag auf Akteneinsicht in das Verfahren „Windpark Wölsickendorf“ für die Gemeinde Falkenberg zu stellen.
- 20/2005** Für die Kita in Falkenberg und die Kita in Krüge wurden folgende Schließtage beschlossen: 06.05.2005 und 23.12.2005 bis 02.01.2006.
- 21/2005** Die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens zum Regionalplan, Sachlicher Teilplan Windenergienutzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der Fassung der Beschlussfassung vom 13.10.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15 vom 21.04.2004 wurde beschlossen. Weiterhin wurde der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Falkenberg, vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, und Herrn K. zur Regelung der Kostenübernahme beschlossen. Das Amt Falkenberg-Höhe wird mit dem Abschluss einer Honorarvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Rechtsanwalt Dr. C.-W. O. als Bevollmächtigter der Gemeinde beauftragt. Vorfinanzierung erfolgt auf Grundlage des Kostenangebotes des RA Dr. O.
- 22/2005** Die Richtigkeit des Protokolls vom 2004-11-29 - nicht öffentlicher Teil wurde bestätigt.
- 23/2005** Es wurde beschlossen, die Liegenschaften FLST 21, 145 und 400, Fl. 10, und FLST 11, Fl. 9, Gemark. Falkenberg in der Märkischen Oderzeitung zum Zwecke der Veräußerung auszuschreiben.
- 24/2005** Der Beschluss-Nr. 181/2004 zur Ausübung des Vorkaufsrechtes der Gemeinde zum Kauf des FLST 149/1, Fl. 1 Gemark. Gersdorf (41 m² - ehem. Pumpenhaus) vom 25.10.2004 wurde aufgehoben.
- 25/2005** Dem Entwurf des Tauschplanes vom Freienwalder Ing.-Büro zum Grenzverlauf der FLST 66, 357 und 367, Fl. 10, Gemark. Falkenberg aus der „Umverlegung des Cöthener Fließes“ wurde in vorgelegter Form zugestimmt.
- 26/2005** In Ergänzung zum Beschluss-Nr.: 110/2004 wurde beschlossen nunmehr die FLST 102 und 103, Fl. 7, Gemark. Falkenberg an Frau G und Herrn L. zu veräußern. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich.

- 27/2005** Die Vergabe von Bauleistungen zur Straßeninstandsetzung im Gemeindeteil Cöthen wurde beschlossen.
- 28/2005** Vorbehaltlich der Zustellung des Zinsbescheides zur Anhörung vom 30.11.2004 über die Mittelverwendung der HH-Jahre 1997 - 2002 wurde die Überweisung zzgl. eines Komplementäranteiles an das Treuhandsondervermögen zur weiteren Verwendung im Rahmen der Städtebauförderung der Gemeinde Falkenberg beschlossen.
- 29/2005** Die Durchführung und Beauftragung einer Tragwerksprüfung für die Brücke „Am Reiherbusch“ durch die DEKRA wurde beschlossen.

Ortsbeirat Dannenberg/Mark

18.11.2004

- 15/2004** Der OBR stimmte der Hausordnung für das GZ Dannenberg/Mark zu.
- 16/2004** Der OBR stimmte der Entnahme aus der KMRL für die Finanzierung der Innenausstattung des GZ Dannenberg/Mark zu.
- 17/2005** Der OBR stimmte der Auslösung des Auftrages zum Kauf einer Musikanlage und einer Bar für das GZ Dannenberg/Mark zu.

Ortsbeirat Falkenberg/Mark

28.09.2005

- 46/2004** Der OBR befürwortete den Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten im GZ Falkenberg/Mark für Yoga-Training. Als Nutzungsentgelt wird ein Betrag von 10 € pro Übungseinheit empfohlen.
- 47/2004** Der OBR empfahl die Einstellung von finanz. Mitteln in Höhe von 500 € pro Jahr in den HH-Plan der Gemeinde für die kindgerechte Computerausbildung in der Kita „Spatzennest“.

Ortsbeirat Krüge/Gersdorf

18.10.2004

- 15/2004** Der OBR empfahl der GV Falkenberg die Annullierung der Beschlüsse der ehem. Gemeinde Krüge/Gersdorf - Beschluss-Nr.: 22/2001 vom 14.05.2001 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 Windpark Krüge sowie den Beschluss-Nr.: 23/2001 vom 14.05.2001 zur Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung des Bebauungsplanes Nr. 1 Windpark Krüge
- 16/2004** Der OBR empfahl der GV den Ankauf einer Teilfläche aus dem FLST 184, Fl. 1, Gemark. Krüge zu beschließen.

Heckelberg-Brunow

10.01.2005

- 01/2005** Die Tagesordnung wurde mit folgenden Ergänzungen 12.1. Informationen zum integrierten ländlichen Entwicklungskonzept und 15.2. Nachbeauftragung Winterdienst beschlossen.
- 02/2005** Es wurde beschlossen, die Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Bürgermeisters öffentlich durchzuführen.
- 03/2005** Das Investitionsprogramm für das HH-Jahr 2005 wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 04/2005** Die Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2005 wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 05/2005** Die Durchführung einer Einwohnerversammlung zur Vorbereitung der Investitionen am GZ im OT Heckelberg wurde beschlossen.
- 06/2005** Der Konzeption zur Sicherung und Rekultivierung der ehemaligen Deponie Brunow der Fa. UWEG mbH, Stand 29.11.2004 wurde mit den Hinweis gemäß Schreiben des Amtes Falkenberg-Höhe vom 10.12.2004 zugestimmt, soweit dies abfallrechtlich nicht zwingend gegeben ist.
- 07/2005** In Anlehnung an die Informationsveranstaltung vom 05.01.2005 zum integrierten ländlichen Entwicklungskonzept wurde die Festlegung getroffen, dass die GV von Heckelberg-Brunow die Anerkennung als Schwerpunkt für den OT Heckelberg anstrebt.
- 08/2005** Die Vergabe von Baumschnittmaßnahmen erfolgte entsprechend dem Angebot Nr. 204100 vom 29.12.2004 an eine Breydiner Fachfirma.
- 09/2005** Die Abweichungen zum Kaufvertrag zwischen der ehemaligen Gemeinde Heckelberg und Herrn und Frau H. vom 22. Juni 1999 zum FLST 22, Fl 3, Gemark. Heckelberg, in der Form der Fortführung des Liegenschaftskatasters wurde gebilligt.
- 10/2004** Dem Nachtragsangebot für Winterdienstarbeiten an Gehwegen in den OT Heckelberg und Brunow der Freienwalder Fachfirma vom 03.01.2005 zu den dortigen Stundensätzen wurde zugestimmt. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

14.02.2005

- 11/2005** Die Änderung der Tagesordnung wurde mit folgenden Änderungen und Ergänzungen beschlossen: Punkt 12 „Beschluss zur Errichtung von Straßenlampen im Gemeindeteil Gratze wird als TOP 16 a im nicht öffentlichen Teil beraten, da es sich um eine Vergabe handelt. Punkt 15. 3 neu Information zum BImSchG-Verfahren, 15. 4 neu Information zur Gewerbesteuer und neu im nicht öffentlichen Teil Informationen zur Mülldeponie OT Brunow.
- 12/2005** Die Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2005 wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.

- 13/2005** Die Einrichtung eines zeitweiligen Ausschusses zur Vorbereitung und Begleitung der Arbeiten am GZ Heckelberg wurde beschlossen. Der Ausschuss wird besetzt mit Herrn L., Herrn P., Herrn H., Herrn D. und Herrn W.
- 14/2005** In Auswertung der Informationsveranstaltung zum integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Region Oderland-Spree vom 05.01.2005 wurden folgende Festlegungen getroffen:
1. Aufnahme als Schwerpunktort für den OT Heckelberg mit dem GZ Heckelberg-Brunow
 2. Aufnahme des Radweges Heckelberg-Brunow.
- 15/2003** Es wurde beschlossen, den Punkt 10 „Beschluss zur projektbezogenen Entlastung des AD für die Baumaßnahme Umbau von Garagen zum Feuerwehrdepot (Antrag des Amtsdirektors nach § 43 (2) GO)“ im nicht öffentlichen Teil zu behandeln.
- 16/2005** Die Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau der Bushaltestelle im Gemeindeteil Gratze wurde bestätigt. Es ist der Abriss des vorhandenen Wartehäuschens und der Neubau eines neuen vorgesehen Die Förderung durch den Landkreis beträgt 50 % der förderfähigen Kosten.
- 17/2005** Dem Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben auf dem FLST 268, FL. 2, Gemark. Brunow wurde das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- 18/2005** Die Fällung eines Baumes am Grundstück Freudenberger Straße 19, OT Brunow wurde beschlossen und das Amt Falkenberg-Höhe beauftragt die entsprechenden Angebote einzuholen und den Auftrag auszulösen.
- 19/2005** Dem Antrag auf Übernahme einer Baumpflegschaft von Herrn P. zum Zwecke des Erhaltes der alten Robinie gegenüber der Freudenberger Straße 15, OT Brunow in Verbindung mit der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht und der damit verbundenen Baumpflegemaßnahmen, wurde zugestimmt. Eine Vereinbarung soll die Einzelheiten klären. Die Vereinbarung ist unter Einbeziehung des BM und OBM durch das Amt vorzubereiten.
- 20/2005** Die Errichtung von 3 Straßenlampen im Gemeindeteil Gratze entsprechend dem Angebot der Bad Freienwalder Fachfirma vom 10.01.2005 wurde beschlossen. Die Mittel sind in Haushalt eingestellt.
- 21/2005** Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln wurde beschlossen und die nachträgliche Beauftragung von Frau B. für die Erstellung der Konzeption „Errichtung eines Gemeindezentrums in Heckelberg“. gebilligt. Es wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend § 67 Nr. 2 der GO die Gemeinde nur durch Schriftform verpflichtet wird. Für mögliche Formfehler und Nichtbindung gelten die Regelungen des § 39 der GO.
- 22/2005** Die Vergabe von Planungsleistungen (Um- und Ausbau Mühlenhof zu einem GZ) für die Leistungsphasen 3 und 4 erfolgte an ein Bad Freienwalder Ingenieurbüro entsprechend dem Angebot vom 21.01.2005.
- 23/2005** Es wurde beschlossen, den Punkt „20. Beratung zur Vergabe von Planungsleistungen zum Um- und Ausbau des Objektes Wölsickendorfer Straße 10 a“ zum Beschluss zu stellen.

24/2005 Die Vergabe von Planungsleistungen zum Um- und Ausbau des Objektes Wölsickendorfer Straße 9a im OT Brunow an ein Freienwalder Planungsbüro entsprechend dem Angebot vom Jan. 05 wurde beschlossen.

Höhenland

26.01.2005

- 01/2005** Die Tagesordnung wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 02/2005** Das Investitionsprogramm für das HH-Jahr 2005 wurde in der vorgelegten Fassung beschlossen.
- 03/2005** Die Haushaltssatzung für das HH-Jahr 2005 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 04/2004** Es wurde beschlossen, anlässlich der Geburt eines Kindes in der Gemeinde die Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft mit dem Neugeborenen und seinen Eltern Ausdruck zu verleihen und ein einmaliges Patenschaftsgeld in Höhe von 50,00 € zu zahlen, ab 01.01.2005.
- 05/2005** Der Austritt aus dem Verein Barnimer Feldmark wurde beschlossen.
- 06/2005** Der Privatisierung des FLST 22, Fl. 1, Gemark. Steinbeck und der FLST 144, 242, 243, 244, 246 und 248, Fl. 1, Gemark. Wollenberg durch die BVVG wurde zugestimmt.
- 07/2005** Die Beauftragung eines Ingenieurbüros aus Bad Freienwalde für die Erstellung der Planung für das Vorhaben Ausbau der Verbindungsstraße zwischen der B 158 – Ortseingang Wölsickendorf. wurde beschlossen. Die Beauftragung erfolgt für die Leistungsphasen 5 - 9 und Bauüberwachung. Das Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Vertrag auszufertigen. Die LP 5 und 6 werden sofort beauftragt, die LP 7 bis 9 und Bauüberwachung erfolgen vorbehaltlich des Bescheides. Zusätzlich sind BSI-Mittel zu beantragen.
- 08/2005** Die Voranmeldung des Amtes Falkenberg-Höhe beim LK MOL zum geplanten Ausbau von Bushaltestellen im Gemeindegebiet wurde bestätigt. Vorgeschlagen wurde die Maßnahme OT Leuenberg Berliner Straße, Aufstellung von 2 Wartehäuschen (jeweils eines für jede Fahrtrichtung). Die voraussichtlichen Kosten betragen insgesamt ca. 10.000 € Ein Ausbau der Warteflächen ist in Verbindung mit der Straßenbaumaßnahme B 158 geplant.
- 09/2005** Die Umbenennung der „Sonnenallee“ in „**Sonnenweg**“, OT Steinbeck wurde beschlossen.
- 10/2005** Die Umbenennung der „Teichstraße“ in „**Am Teich**“, OT Wölsickendorf-Wollenberg wurde beschlossen.
- 11/2005** Die Richtigkeit des Protokolls der Informationsveranstaltung zur gemeinsamen Beratung mit den BM, OBM und GV vom 05.01.2005 zur Aufstellung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes der Region Oderland-Spree wurde bestätigt.

- 12/2005** In Auswertung der Informationsveranstaltung zum integrierten ländlichen Entwicklungskonzept der Region Oderland-Spree vom 05.01.2005 wurden folgende Festlegungen getroffen und Projekte benannt: 1. Gutshaus OT Wölsickendorf-Wollenberg, 2. Ausbau/Sanierung Milchstraße im OT Wölsickendorf-Wollenberg, 3. Ausschilderung Radwege. Beratung erfolgt in der nächsten Arbeitsberatung am 08.02.2005.
- 13/2005** Der Stundungsantrag von Herrn D für die Begleichung des Straßenausbaubeitrages wurde abgelehnt.
- 14/2005** Die Veräußerung des FLST 62, Fl. 3, Gemark. Wölsickendorf entsprechend des Antrages der Familie H vom 30.11.2004 wurde beschlossen. Diese Liegenschaft ist für kommunale Zwecke entbehrlich. Der AD wird beauftragt, ein Verkehrswertgutachten aufstellen zu lassen. Alle mit dem Verkauf entstehenden Kosten sind durch den Käufer zu tragen. Nach Erstellung eines Verkehrswertgutachtens ist der GV dieses zum Beschluss über den Veräußerungswert vorzulegen. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich einer Erklärung zur Kostenübernahme über eine Zusammenführung der beiden Teilflächen und der OBR wird zuvor nochmals beteiligt.

Ortsbeirat Wölsickendorf-Wollenberg

13.10.2004

- 17/2004** Der OBR empfahl der GV Höhenland die Übergabe der Feuerwehrgerätehäuser zum 01.01.2004. Vor der Beschlussfassung sind die Kameraden in der GV zu hören. Die Anfertigung eines Übergabeprotokolles mit Fotos ist notwendig.
- 18/2004** Im Falle der Nichtförderfähigkeit der Feldsteinvariante empfiehlt der OBR eine bauartgleiche Typenhaltestelle „Bad Saarow“ wie in Wollenberg mit einem zusätzlichen Feld. Der Standort wird beibehalten. Die Gemeindearbeiter sollen Fundamente errichten und pflastern. Die Gemeindearbeiter sollen auch die Öffnung der alten Haltestelle schließen. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall, dass Variante 2 greift, die Bestellung der Haltestelle auszulösen.
- 19/2004** OBR empfiehlt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Begründung, da der Bau der Windräder nicht verhindert werden kann. Bei Nichtabschluss des Vertrages entsteht der Gemeinde Schaden.

01.12.2004

- 20/2004** Der OBR empfahl der GV, dem Verkauf ohne grundbuchliche Sicherung der kommunalen Nutzung zuzustimmen. Eine vertragliche Nutzung des bisher genutzten Raums sollte angestrebt werden. Das FLST 178 muss geteilt werden. Der OBR stimmt der Teilung nur zu, wenn der Käufer die Teilungs- und Vermessungskosten trägt und wenn die Flucht der gemeinsamen Grenze FLST 178 und 177 angenommen wird (ca. 35 m²). Die Zuwegung ist die Seite des Ostgiebels der Schule zu realisieren.

Bekanntmachung

Die nachstehende

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2005 vom 14.02.2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 15.03.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Haushaltssatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.02.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 872.900 €

in der Ausgabe auf 872.900 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 701.900 €

in der Ausgabe auf 701.900 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 80.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer 200 v. H.

§ 4

Über die Höhe der Leistungen unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 81 der Gemeindeordnung entscheidet im Einzelfall der Kämmerer bis zur Höhe von 1.000 € Ausgaben über den festgelegten Betrag hinaus sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung.

Falkenberg, den 15.03.2005



Amtsdirektor des Amtes Falkenberg-Höhe
(Alberti)

**Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg
(FRIEDHOFSSATZUNG – FS)
vom 21.03.2005**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) , geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59,66), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) hat die Gemeindevertretung von Falkenberg in ihrer Sitzung am 21.03.2005 die folgende Friedhofssatzung (Friedhofssatzung – FS) beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Falkenberg gelegenen Friedhöfe:

Gemarkung, Nähere Bezeichnung	Flur	Flurstück	qm
Dannenberg/M, GT Torgelow	6	75	5000
Falkenberg/M, Bergfriedhof	9	250	3931
Falkenberg/M, Neuer Broichsdorfer Friedhof	9	191	4388
Falkenberg/M, Alter Broichsdorfer Friedhof	9	179	1630
Falkenberg/M, Amalienhofer Friedhof	1	263, 264	1972, 579
Falkenberg/M, Cöthener Friedhof	12	79, 80	5800, 600
Gersdorf, Neugersdorfer Friedhof	1	82	2500
Krüge, Kruger Friedhof	1	202	10946

Teil I – Betreuung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe

Der Friedhof steht im Eigentum und Verwaltung der Gemeinde Falkenberg. Die Gemeinde kann die Verwaltung übertragen. Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden durch das Amt Falkenberg-Höhe (im folgenden Friedhofsverwaltung genannt) wahrgenommen.

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient als Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Falkenberg. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung ist jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

4. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
5. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 3 Ausnahmen

Von der Vorschrift dieser Friedhofssatzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Friedhofssatzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften der Friedhofssatzung im öffentlichen Interesse liegt.

Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mitzuführen;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu schädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 - j) Öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen;
 - k) Uniformen, Unformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen;

Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können.

§ 6 Gewerbetreibende

Gärtner, Bildhauer, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie zugelassen sind. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Verwalter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sowie sonnabends sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Desgleichen muss die Arbeit während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung ruhen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Zur Ausübung des Berufes ist den Gewerbetreibenden das Befahren bestimmter Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

Beerdigungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Beerdigung ist von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchzuführen oder zu begleiten. An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen

Die Säрге müssen fest, gefugt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer verrottbaren Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

Das Trauerhaus lässt die Gräber nach Vorlage des Bestattungsscheines ausheben und wieder schließen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Grabaufbauten und Aufwuchs, die der Grabbereitung im Wege sind, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch ihn oder seine Beauftragte zu entfernen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Verstorbene beträgt bis zur Wiederbelegung eines Grabes 25 Jahre.

§ 11

Grabstätten

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden angelegt als:

- Wahlgrabstätten
- Familiengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenfamiliengrabstätten

Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Familiengrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.

Die Gräber haben folgende Maße:

- Wahlgräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m; Breite 0,80 m
- Wahleinzelngräber für Personen über 5 Jahre: Länge 2,50 m; Breite 1,00 m
- Wahldoppelgräber für Personen über 5 Jahre Länge 2,50 m, Breite 2,00 m

§ 13

Familiengrabstätten

Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden kann. Familiengrabstätten haben eine Größe von 2 bis 4 Grabstellen. Jede Stelle ist 2,50 m lang und 1,00 m (zuzügl. der Sicherheitsabstandsfläche entspr. § 9 = 0,30m) breit. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

Als Angehörige gelten:

- Ehegatte
- angenommene Kinder
- Geschwister
- Ehegatten dieser angenommenen Kinder
- Ehegatten der Geschwister
- Verwandte auf- und absteigender Linie

§ 14

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen der Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Gemeindegebietes sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden

öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb des Gemeindegebietes nicht zulässig. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.

3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antrags berechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung

§ 15

Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes

1. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
2. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
3. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
4. Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,

g. auf die Stiefgeschwister,

h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

6. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teil belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Zutrittsrecht

Bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten darf dem Angehörigen des Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden.

§ 17

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Auf Antrag kann das Nutzungsrecht gegen Zahlung einer Gebühr auf längstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstelle (Wahldoppel- und Familiengrabstätte) möglich. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Wird bei einer Beisetzung die Nutzungsdauer durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

§ 18

Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie

entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 19 Rückerwerb

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- bzw. Familiengrabstätten kann jederzeit an teilbelegte Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes an unbelegten Familiengräbern erfolgt eine Rückerstattung entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Höhenland.

§ 20 Urnengrabstätten

Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahl- und Familiengrabstätten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten.

§ 21 Arten

Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

- Urnenwahlgrabstätten
- Urnenfamiliengrabstätten
- Familiengrabstätten (in einer Grabstätte dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden)
- belegte Wahlgrabstätten (in einer Grabstätten dürfen höchstens 2 Urnen beigesetzt werden)

§ 22 Urnwahlgrabstätten

Urnwahlgrabstätten sind Grabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird und für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Die Größe einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 1/2 qm. In der Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Aschen in einer Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 10) kann auf Antrag das Nutzungsrecht an den Urnenruhegrabstätten gegen erneute Zahlung entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif verlängert werden.

§ 23 Urnfamiliengrabstätten

Urnfamiliengrabstätten werden in der Größe von 1 oder 2 qm abgegeben. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Auf einem Quadratmeter dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstelle ist so zu gestalten, und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Grabmale

§ 25

Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung sich der Umgebung anpassen. Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben sind nicht zugelassen. Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Die Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein. Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 24 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen und auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Vorschriften hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe der Fundamente kann die Gemeinde bestimmen.

§ 27

Unterhaltung

Die Grabmale und die baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstige bauliche Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 28

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 24 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Höhe und die Form der Grabhügel und Grabbeete sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen (Höhe max.: 1,50 m, seitlich ist die Grabstellenbegrenzung einzuhalten). Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Gärtner beauftragen. Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen binnen drei Monate nach Belegung, Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten binnen drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt. Die Herrichtung, die Unterhaltung und die Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

§ 30

Benutzung der Trauerhalle

Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Leichen müssen eingesargt sein.

§ 31

Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle abgehalten werden. Die Trauerfeiern sollen in einer würdigen Form durchgeführt werden.

Schlussvorschriften

§ 32

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 17 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 33

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe und seiner Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Falkenberg verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten


Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) Fahrzeuge aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, mitführt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
 - c) Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert;
 - e) Druckschriften verteilt;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder schädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 - h) lärmt, isst, trinkt und lagert;
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde;
 - j) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt;
 - k) Uniformen, Unformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt;
 - l) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
4. entgegen § 25 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. Grabmale entgegen § 26 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
6. Grabstätten entgegen § 29 vernachlässigt.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg vom 13.05.2002 und die Erste Friedhofsänderungssatzung vom 22.03.2004 außer Kraft.

Falkenberg, den 22.03.2005


Amtsdirektor
(Alberti)

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
der Gemeinde Falkenberg
vom 21.03.2005**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Kommunalabgabengesetz – KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) sowie des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Falkenberg vom 21.03.2005, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg auf ihrer Sitzung am 21.03.2005 folgende Friedhofsgebührensatzung (Friedhofsgebührensatzung – FGS) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühr

1. Für die Inanspruchnahme des in der Gemeinde Falkenberg gelegenen und vom Amt Falkenberg-Höhe verwalteten Friedhöfe in Dannenberg/M, Falkenberg/M und Krüge/Gersdorf sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif A erhoben.
2. Der Gebührentarif A ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für mehrere besondere Leistungen des anliegenden Gebührentarifs A werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
4. Wird ein Nutzungsrecht im Sinne der §§ 12, 13 der Friedhofssatzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 2

Gebührenschildner

Für die Bestattungen haben die Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,

3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern und
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten


Diese Satzung und der Gebührentarif A treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Gebührentarif Ortsteil Dannenberg/M und Krüge/Gersdorf

Gebührentarif Falkenberg/M

Falkenberg, den 22.03.2005


 Amtsdirektor
 (Alberti)

Anlage

Gebührentarif Ortsteil Dannenberg/M und Krüge/Gersdorf

Erwerb und Nutzungsrecht

		Euro	
1.	Reihengrab	100,00	für 25 Jahre
1.	Wahlgrab		
	a) Einzelgrabstelle	200,00	für 25 Jahre
	b) Doppelgrabstelle	400,00	für 25 Jahre
	c) Familiengrabstelle	je m ² zu vergebende Fläche: 90,00 €	für 25 Jahre
2.	Kindergrabstätte	51,00 €	für 25 Jahre
3.	Urnengrabstätte	100,00 €	für 25 Jahre

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

Bewirtschaftungskosten

		Euro	
1.	Einzelgrabstelle	12,00	pro Jahr
2.	Doppelgrabstelle	18,00	pro Jahr
3.	Familiengrabstelle je m ² zu vergebende Fläche:	5,00	pro Jahr
4.	Kindergrabstelle	5,00	pro Jahr
5.	Urnengrabstelle	5,00	pro Jahr

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Müllgebühren, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen und sind jährlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts fällig.

Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsurkunde ist zurückzugeben.

Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

E) Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

F) Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Rahmen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen und erfasst sind, sind der tatsächliche Arbeits-, Material- und Mehraufwand zu erstatten.

Anlage

Gebührentarif Ortsteil Falkenberg/Mark

Erwerb und Nutzungsrecht

		Euro	
1.	Wahlgrab a) Einzelgrabstelle b) Doppelgrabstelle	550,00 800,00	für 25 Jahre für 25 Jahre
2.	Kindergrabstätte	250,00 €	für 25 Jahre
3.	Urnengrabstätte	280,00 €	für 25 Jahre

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

Bewirtschaftungskosten

		Euro	
1.	Einzelgrabstelle	12,00	pro Jahr
2.	Doppelgrabstelle	18,00	pro Jahr
4.	Kindergrabstelle	5,00	pro Jahr
5.	Urnengrabstelle	5,00	pro Jahr

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Müllgebühren, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen und sind jährlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts fällig.

Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsurkunde ist zurückzugeben.

Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

E) Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Trauerhalle ist eine Gebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

F) Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Rahmen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen und erfasst sind, sind der tatsächliche Arbeits-, Material- und Mehraufwand zu erstatten.

Hausordnung der Gemeinde Falkenberg für gemeindeeigene Objekte im Ortsteil Dannenberg/Mark

Diese Hausordnung gilt für die Nutzung sämtlicher Räume der

- Freiwilligen Feuerwehr, Freienwalder Weg 1,
- der Räume im Gemeindezentrum, Fliederweg 3 und
- Gemeinderäume Am Teich 5.

Der Vermieter behält sich erforderlichenfalls die Änderung und Ergänzung dieser Hausordnung im Interesse der Mieter vor.

Der Mieter erkennt die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietobjektes. Bei schwerwiegenden Fällen oder bei

Wiederholung kann der Vermieter die Nutzung des Mietobjektes untersagen. Für alle Schäden, die dem Vermieter durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, ist der Mieter ersatzpflichtig. Die Nutzung der Mieträume ist gebührenpflichtig. Die Gebührensatzung ist Bestandteil der Hausordnung. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Falkenberg.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Der Mieter hat die Nutzung der Mieträume 14 Tage vorher beim Ortsbürgermeister von Dannenberg/Mark anzumelden und bei Vertragsabschluss eine Barkaution von 100,00 € zu hinterlegen. Die Kaution dient der Sicherung aller künftigen Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis.

Der Mieter hat von den Mieträumen nur den vertragsmäßigen Gebrauch zu machen. Lärmschutz- und Umweltschutzbestimmungen sind sorgfältig einzuhalten. Er hat nach Gebrauch der Mieträume den Schlüssel unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Tagen beim Ortsbürgermeister abzugeben. Der Schlüssel darf hausfremden Personen nicht übergeben werden. Das Nachmachen von Schlüssel ist verboten. Für Zuwiderhandlungen haftet der Mieter.

Die Pflege der Fußböden und Anlagen (Küche, Flur, WC) in den Mietobjekten ist so vorzunehmen, dass keine Schäden entstehen. Außerhalb der Mietobjekte dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt und gelagert werden.

Die Ausfahrten sind frei zu halten. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung des Vermieters und auf den angewiesenen Plätzen abgestellt werden.

Sorgfaltspflicht des Mieters

Der Mieter ist unter anderem zu folgendem verpflichtet:

- Ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden
- Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen Anlagen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Entwässerungsanlagen,
- sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen,
- ordnungsgemäßes Verschließen der Fenster und Türen bei Verlassen der Mieträume,
- die Unterlassung jeglicher Veränderung der Mietsachen, insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen,
- im Winter sind bei plötzlich eintretender Schnee- und Eisglätte der Eingang und der Straßengehweg zu räumen und zu bestreuen. Kehrgeräte und Streugut stellt der Vermieter,
- für die Beseitigung von Abfällen sind ausschließlich Mülleimer zu verwenden.

Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften, besonders die der Bauaufsichtsbehörde und der Brandschutzbehörde, sind zu beachten.

Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere die über die Lagerung von feuergefährlichen Stoffen sind vom Mieter zu beachten und einzuhalten. In den Mieträumen dürfen nur Kerzen unter Aufsicht abgebrannt werden. Sonstiges offenes Feuer ist verboten.

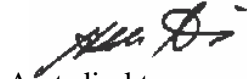
Bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion – gleich welcher Art – ist der Vermieter oder sein Beauftragter sofort zu verständigen.

Alle auftretenden Havarien während der Nutzung der Mieträume sind sofort dem Vermieter zu melden.

Sammelheizung und Warmwasserversorgung

Der Mieter hat während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen. Für die Zeit vom 01. Mai bis 30. September besteht kein Anspruch auf Beheizung der Mieträume.

Falkenberg, den 22.03.2005



Amtsdirektor
(Alberti)

Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg
Die Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG die am 02.02.2005 durch die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg beschlossene

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 02.02.2005

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Die Veröffentlichung der „Sechsten Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 12. Jahrgang, Nr. 1 vom 16.03.2005.

Heckelberg, den 22.03.2005

Verbandsvorsteherin
(gez. I. Freier)

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Falkenberg-Höhe für das Kalenderjahr 2005

Entsprechend der Beschlussfassungen zu den Haushaltssatzungen für das Jahr 2005 der amtsangehörigen Gemeinden Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland wurden die Hebesätze für die Erhebung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2005 festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen bei denen sich Änderungen aufgrund veränderter Hebesätze oder geänderter Bemessungsgrundlagen ergeben, werden die entsprechenden Steuerbescheide versandt.

Unverändert zum Vorjahr bleiben die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für die Gemeinden Falkenberg, Heckelberg-Brunow und Höhenland. Ebenso unverändert bleiben die Festsetzung der Grundsteuer A und B auf dem Gemeindegebiet Beiersdorf-Freudenberg, OT Beiersdorf. Aufgrund der steuerlichen Angleichung werden nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung oder Steuersatzung Grundsteueränderungsbescheide für den OT Freudenberg zugestellt.

Daraus folgt, dass für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) die Grundsteuer für das Jahr 2005 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt ist.

Die Grundsteuer 2005 wird in Vierteljahresbeiträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Antrag auf Zahlung des Jahresbetrages als jährliche Einmalzahlung), wird die Grundsteuer 2005 in einem Betrag zum 01. Juli 2005 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2005 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) im Laufe des Jahres ändern, werden gemäß § 27 Abs. 2 der Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Eine Ausnahme bildet die Gewerbesteuer. Für die Entrichtung von Gewerbesteuern werden dem Steuerpflichtigen aktuelle Bescheide zugestellt.

Übrige Einnahmen, Beiträge, Pachten

Das Amt Falkenberg-Höhe macht weiterhin darauf aufmerksam, dass auch die übrigen Steuern wie Hundesteuer, Vergnügungssteuer sowie Mieten und Pachten unaufgefordert, entsprechend der erlassenen Bescheid bzw. der abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge, fällig werden und zu entrichten sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuer- und Abgabefestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Falkenberg-Höhe einzulegen.

Wichtig:**Bei sämtlichen Zahlungen bitten wir um die unbedingte Angabe des Kassenzeichens !**Es sind vorrangig folgende **Kontoverbindungen** zu nutzen:

Gemeinde	Konto-Nummer	Bankleitzahl	Bankbezeichnung
Beiersdorf-Freudenberg	3000 1830 34	1705 4040	Sparkasse MOL
Falkenberg	3000 1814 30	1705 4040	Sparkasse MOL
Heckelberg-Brunow	3000 1822 32	1705 4040	Sparkasse MOL
Höhenland	3000 2218 31	1705 4040	Sparkasse MOL
Wölsickendorf-Wollenberg	2807 634	1207 0000	Deutsche Bank

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der Kämmerei/ Kasse.

- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

durch den Gutachterausschuss Märkisch-Oderland wurde mit Stichtag 01.01.2005 die neue Bodenrichtwertkarte beschlossen. Die Karte liegt für Dauer von 4 Wochen ab dem 04.04.2005 öffentlich im Amt Falkenberg-Höhe in 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Straße 2, Zimmer 213 zur Einsichtnahme aus.

Mündliche und schriftliche Auskünfte an Bürger werden grundsätzlich nur von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gegeben.

Falkenberg, den 24.03.2005

Amtsdirektor
(Alberti)

Ende amtliche Bekanntmachungen

BVVG

Verkauf Flurstück in Falkenberg

- westl. Ortsrand in Nachbarsch. zu Wohngrundst.
- Grundstücksgröße 890 m²
- Fläche im Innenbereich
- Orientierungswert: 20.000,- EUR

Bitte fordern Sie zu diesem Objekt ausführliche Unterlagen an.

Wir erwarten Ihr Gebot bis zum 31.05.2005.

Die BVVG privatisiert ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen und andere Vermögenswerte. Weitere Verkaufsobjekte finden Sie unter www.bvvg.de



BVVG
Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH
Niederlassung Cottbus
Torsten Friedrich
Rudolf-Breitscheid-Straße 70, 03046 Cottbus
Tel.: 0355/7811-427, Fax: 0355/7811-440
E-Mail: friedrich.torsten@bvvg.de

Ihr Partner, wenn es um Grund und Boden geht.



Verwendete Abkürzungen:

AD	Amtsdirektor	B 158	Bundesstraße 158
B 167	Bundesstraße 167	BauGB	Baugesetzbuch
BimSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz	BM	Bürgermeister
DEP	Dorferneuerungsplanung	Fl.	Flur
FNP	Flächennutzungsplan	FST	Flurstück
gel.	gelegen	Gem.	Gemeinde
Gemark.	Gemark.	GO	Gemeindeordnung
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz	GV	Gemeindevertretung
Grdst.	Grundstück	GZ	Gemeindezentrum
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	HHP	Haushaltsplan
HeWoWi GmbH	Heckelberger Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH	KITA	Kindertagesstätte
HH-Jahr	Haushaltsjahr	OBR	Ortsbeirat
KMRL	Kaltmietrücklage	RPA	Rechnungsprüfungsamt
OBM	Ortsbürgermeister		
OT	Ortsteil		
SGZ	Sport- und Gemeindegemeinschaftszentrum		
TAVOB	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch-Barnim“		
TLG	Treuhandliegenschaftsgesellschaft		
TÖB	Träger öffentlicher Belange		
üpl.	überplanmäßige		
WE	Wohnungseinheit		
WKA	Windkraftanlagen		
WuBV	Wasser- und Bodenverband		

Ende des Amtsblattes Nr. 02/2005

Impressum

Herausgeber: Amt Falkenberg-Höhe
Der Amtsdirektor
Anschrift: Karl-Marx-Straße 02
 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark
Telefon: 033458 / 64611
Fax: 033458 / 64621
E-Mail: info@amt-fahoe.de
Internet: www.amt-fahoe.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Druck / Vertrieb: Amt Falkenberg-Höhe
Bezug: Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe und in den amtsangehörigen Gemeinden erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag entsprechend Verwaltungsgebührensatzung in Rechnung gestellt.